

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Übertragung der Liegenschaft Parzelle 1218, GB Reigoldswil, Polizeiposten, Tittertenstr. 9, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Datum: 8. Dezember 2009

Nummer: 2009-357

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/357

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Übertragung der Liegenschaft Parzelle 1218, GB Reigoldswil, Polizeiposten, Tittertenstr. 9, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

vom 8. Dezember 2009

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnete Liegenschaft, Parzelle 1218, GB Reigoldswil, Polizeiposten an der Tittertenstrasse 9, an Dritte zu veräussern. Die Parzelle 1218 wird für kantonale Bedürfnisse nicht mehr benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung gelten die §§ 12 und 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996). Zum Finanzvermögen, über welches der Regierungsrat verfügen kann, gehören diejenigen Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar mit ihrem Kapitalwert beitragen. Sie dienen dem Kanton hauptsächlich wegen ihres Geldwertes. Entscheidend ist, dass sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Dem gegenüber sind dem Verwaltungsvermögen alle Vermögenswerte zuzuordnen, die der öffentlichen Hand unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Sie sind so eng mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft, dass sich deren Minderung, Erweiterung oder Umschichtung immer zugleich auf eine Verwaltungsaufgabe auswirken. Gemäss § 34, Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurückzuübertragen. Der Beschluss zur Rückübertragung obliegt gemäss § 34, Abs. 1. Buchstabe f des genannten Gesetzes dem Landrat.

3. Sachverhalt

Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer der im Verwaltungsvermögen stehenden Liegenschaft Polizeiposten Tittertenstrasse 9 in Reigoldswil. Die Liegenschaft befindet sich seit 1956 im Eigentum des Kantons. In den vergangenen Jahrzehnten war der Polizeiposten Reigoldswil in dieser Liegenschaft untergebracht.

Im Verlauf des 4. Quartals 2009 wird dieser Polizeiposten aufgehoben. Eine Verwendung der Parzelle 1218 für andere kantonale Aufgaben besteht nicht. Dementsprechend kann diese

veräussert werden. Voraussetzung für einen Verkauf des Objektes ist die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Zuständig für diese Umwidmung ist der Landrat. Der dannzumalige Verkauf der Liegenschaft fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

4. Ausgangslage

Die Parzelle 1218, GB Reigoldswil, umfasst eine Grundstücksfläche von 963 m² und befindet sich in der Zone WG2. Auf der Parzelle steht ein Einfamilienhaus, Garten und übrige befestigte Flächen. Das Einfamilienhaus wurde 1957 erstellt.

Der Buchwert der Liegenschaft beträgt per 1. Januar 2009 CHF 28'818.97.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 8. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

**betreffend Übertragung der Liegenschaft Tittertenstrasse 9, Parzelle 1218, GB Reigoldswil,
vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

://: Die Parzelle 1218, haltend 963 m², mit Einfamilienhaus, Gartenanlage und übrige befestigte Flächen an der Tittertenstrasse 9 in Reigoldswil, wird zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: